

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1977	Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. Februar 1977	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 77	Viertes Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes <i>Ändert GVBl. II 70-12</i>	101
28. 1. 77	Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan <i>GVBl. II 361-55</i>	102
2. 2. 77	Verordnung über die zuständige Stelle für die Bewilligung der För- derungsmittel nach dem Wohnungsmodernisierungsgesetz <i>GVBl. II 362-40</i>	102
2. 2. 77	Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätser- mittlung und -festsetzung zur Vergabe von Studienplätzen (Kapazi- tätsverordnung — KapVO —) <i>GVBl. II 70-72</i>	103

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Viertes Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes*)

Vom 31. Januar 1977

Artikel 1

Das Hochschulgesetz vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 1973 (GVBl. I S. 202), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 25 werden als Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn er bei der Rückmeldung den Nachweis über

1. den bezahlten Beitrag für das Studentenwerk,
2. den bezahlten Beitrag für die Studentenschaft,
3. die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung oder

4. die von ihm zu bezahlenden Gebühren

für den Zeitraum, auf den sich die Rückmeldung bezieht, nicht erbringt.

(6) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Studienbewerber die in Abs. 5 aufgeführten Nachweise nicht erbringt.“

2. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung fällig und werden von der Kasse der Hochschule gebührenfrei eingezogen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 31. Januar 1977

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 70-12

**Verordnung
über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen
in den Bebauungsplan*)**

Vom 28. Januar 1977

Auf Grund des § 118 Abs. 4 Satz 1 und 3 der Hessischen Bauordnung vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339) wird verordnet:

§ 1

In den Bebauungsplan können als Festsetzungen Vorschriften nach § 67 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 Satz 3 und § 118 Abs. 1 und 2 der Hessischen Bauordnung aufgenommen werden.

§ 2

§ 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20. Juni 1961 (GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 1975 (GVBl. I S. 196)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Januar 1977

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

^{*)} GVBl. II 361-55
¹⁾ Ändert GVBl. II 361-15

**Verordnung
über die zuständige Stelle für die Bewilligung der Förderungsmittel
nach dem Wohnungsmodernisierungsgesetz*)**

Vom 2. Februar 1977

Auf Grund des § 13 Abs. 5 Satz 3 des Wohnungsmodernisierungsgesetzes vom 23. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2429) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Stelle für die Bewilligung der Förderungsmittel nach dem Wohnungsmodernisierungsgesetz ist die Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt am Main.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Februar 1977

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

^{*)} GVBl. II 362-40

**Verordnung
über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung
und -festsetzung zur Vergabe von Studienplätzen
(Kapazitätsverordnung — KapVO —)***

Vom 2. Februar 1977

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 Nr. 8 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (GVBl. 1973 I S. 136, 156) und des § 16a Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1977 (GVBl. I S. 101), wird verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Grundsätze und Verfahren

§ 1

(1) Zulassungszahlen sind so festzusetzen, daß die personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten erschöpfend genutzt werden; die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschulen ist zu gewährleisten.

(2) Der Kultusminister setzt die Zulassungszahlen auf Grund des § 16a Abs. 2 Satz 3 des Hochschulgesetzes durch Rechtsverordnung fest.

§ 2

(1) Zulassungszahl ist die je Vergabetermin festzusetzende Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber in einem Studiengang nach § 1 Abs. 2 der Vergabeverordnung vom 22. Mai 1975 (GVBl. I S. 99), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1976 (GVBl. I S. 494).

(2) Der Festsetzung der Zulassungszahl liegt die jährliche Aufnahmekapazität zugrunde. Bei Studiengängen, für die während eines Jahres Bewerber an mehreren Vergabeterminen aufgenommen werden, wird die jährliche Aufnahmekapazität auf die einzelnen Vergabetermine aufgeteilt.

§ 3

(1) Vor der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 wird die jährliche Aufnahmekapazität in zwei Verfahrensschritten ermittelt:

1. Berechnung auf Grund der personellen Ausstattung nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts;
2. Überprüfung des Ergebnisses nach Nr. 1 anhand der sonstigen Einflußfaktoren nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts.

(2) Der Festsetzung geht die Überprüfung voraus, ob im Rahmen der verfügbaren Mittel die Möglichkeiten zur Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität ausgeschöpft worden sind.

* GVBl. II 70-72

§ 4

(1) Die Hochschulen legen den Bericht nach Art. 9 Abs. 6 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (Staatsvertrag) innerhalb einer vom Kultusminister zu bestimmenden Frist vor. Der Bericht enthält eine Darstellung der Ermittlung der Aufnahmekapazität nach § 3, die Verteilung der Curricularanteile der Studiengänge auf Lehreinheiten (§ 13 Abs. 4) und einen Vorschlag für die Festsetzung von Zulassungszahlen. Die Hochschulen berichten außerdem, wie die Curricularrichtwerte (§ 13 Abs. 1) und ihre Anteile durch das Lehrveranstaltungsangebot der Lehreinheiten ausgefüllt werden. Der Bericht über die Ausfüllung erfolgt nach Anlage 2.

(2) Legt die Hochschule keinen Bericht vor oder ist der Bericht unvollständig oder verspätet, trifft der Kultusminister die erforderlichen Maßnahmen zur Festsetzung der Zulassungszahlen.

(3) Die Berichte der Hochschulen und/oder die Vorschläge des Kultusministers für die Festsetzung der Zulassungszahlen werden zwischen dem Kultusminister und den Hochschulen gemeinsam erörtert. Weicht der Kultusminister bei der Festsetzung der Zulassungszahlen von dem Vorschlag der Hochschule ab, wird die Hochschule hierüber unterrichtet.

§ 5

(1) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage der Daten eines Stichtages ermittelt, der nicht mehr als neun Monate vor Beginn des Zeitraums liegt, für den die Ermittlung und die Festsetzung gelten (Berechnungszeitraum).

(2) Sind wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraums oder vor einem Vergabetermin erkennbar, sollen sie berücksichtigt werden.

(3) Treten wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraums oder vor einem Vergabetermin ein, sollen eine Neuermittlung und eine Neufestsetzung durchgeführt werden.

ZWEITER ABSCHNITT

**Berechnung auf Grund
der personellen Ausstattung**

§ 6

Die jährliche Aufnahmekapazität auf Grund der personellen Ausstattung wird nach Anlage 1 unter Anwendung von Curricularrichtwerten berechnet.

Anlage 2

Anlage 1

§ 7

(1) Der Berechnung werden Lehreinheiten zugrunde gelegt, denen die Studiengänge zuzuordnen sind. Ein Studiengang ist der Lehreinheit zuzuordnen, bei der er den überwiegenden Teil der Lehrveranstaltungsstunden nachfragt. Die einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge können bei der Berechnung zusammengefaßt werden.

(2) Eine Lehreinheit ist eine für Zwecke der Kapazitätsermittlung abgegrenzte fachliche Einheit, die ein Lehrangebot bereitstellt. Die Lehreinheiten sind so abzugrenzen, daß die zugeordneten Studiengänge die Lehrveranstaltungsstunden möglichst weitgehend bei einer Lehreinheit nachfragen.

(3) Der Studiengang Medizin wird für Berechnungszwecke in einen vorklinischen und einen klinischen Teil untergliedert, wobei der vorklinische Teil den Studienabschnitt nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und der klinische Teil die Studienabschnitte nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1458), geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1257), umfaßt. Zur Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität für den Studiengang Medizin sind die Lehreinheiten Vorklinische Medizin, Klinisch-theoretische Medizin und Klinisch-praktische Medizin zu bilden. Der vorklinische Teil des Studiengangs wird der Lehreinheit Vorklinische Medizin, der klinische Teil des Studiengangs der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin zugeordnet; die Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin erbringt für den Studiengang Medizin Dienstleistungen (§ 11). Die einzelnen Fächer werden nach Anlage 4 den Lehreinheiten zugeordnet.

§ 8

(1) Für die Berechnung des Lehrangebots sind alle Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und der sonstigen Lehrpersonen nach Stellengruppen den Lehreinheiten zuzuordnen.

(2) Lehrpersonen, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre an die Hochschule abgeordnet sind, werden in die Berechnung einbezogen.

(3) Stellen, die im Berechnungszeitraum aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht besetzt werden können, werden nicht in die Berechnung einbezogen.

§ 9

(1) Das Lehrdeputat ist die im Rahmen des Dienstrechts festgesetzte Regellehrverpflichtung einer Lehrperson einer Stellengruppe, gemessen in Deputatstunden.

(2) Soweit nach der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen der Hochschullehrer und über die Arbeitszeit der Beamten mit Lehraufgaben

an einer Universität oder einer Gesamthochschule vom 29. September 1976 (GVBl. I S. 400) oder nach der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen der Fachhochschullehrer und der sonstigen Lehrer an Fachhochschulen vom 18. Dezember 1975 (GVBl. I S. 335) die Regellehrverpflichtung vermindert wird, ist dies zu berücksichtigen. Dabei bleiben Verminderungen für Zwecke der Krankenversorgung im Hinblick auf Abs. 3 unberücksichtigt.

(3) Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Untersuchungen durch das in die Lehrdeputatberechnung eingehende Personal wird durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung nach Maßgabe des Dienstrechts berücksichtigt. Solange das Dienstrecht eine solche Regelung ländereinheitlich nicht vorsieht, wird der Personalbedarf für die Krankenversorgung wie folgt berücksichtigt:

1. Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin

a) Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin nach Anlage 1 werden die dieser Lehreinheit zugeordneten Stellen entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl aller zugeordneten Stellen nach Buchst. b und c vermindert. Stellen ohne Lehrverpflichtungen sind vorrangig bei der Stellenverminderung nach Buchst. b und c abzuziehen.

b) Der Personalbedarf für die stationäre Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je 7,2 tagesbelegte Betten berücksichtigt.

c) Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je 1200 poliklinische Neuzugänge berücksichtigt; als Zahl der poliklinischen Neuzugänge gelten die jährlich im Klinikum mit Ausnahme der Zahnklinik für eine poliklinische Behandlung angenommenen Krankenscheine, Überweisungsscheine und vergleichbare Leistungsanforderungen.

2. Lehreinheit Tiermedizin

Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehreinheit Tiermedizin nach Anlage 1 wird die Zahl der Stellen, deren Inhaber Dienstleistungen für die unmittelbare Krankenversorgung und für diagnostische Untersuchungen einschließlich der Untersuchungen für das öffentliche Gesundheitswesen zu erbringen haben, um dreißig vom Hundert vermindert. Die Verminderung erfolgt entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl der betreffenden Stellen; Stellen ohne Lehrverpflichtungen sind vorrangig abzuziehen.

Anlage 4

3. Lehreinheit Zahnmedizin

- a) Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehreinheit Zahnmedizin nach Anlage 1 werden die dieser Lehreinheit zugeordneten Stellen entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl aller zugeordneten Stellen nach Buchst. b und c vermindert. Stellen ohne Lehrverpflichtungen sind vorrangig bei der Stellenverminderung nach Buchst. b und c abzuziehen.
- b) Der Personalbedarf für die stationäre Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je acht tagesbelegte Betten berücksichtigt.
- c) Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird wie folgt berücksichtigt:
Übersteigt die Zahl der poliklinischen Neuzugänge 230 je Stelle, ist je zusätzliche 700 poliklinische Neuzugänge eine Stelle abzuziehen; als Zahl der poliklinischen Neuzugänge gelten die jährlich in der Zahnklinik für eine poliklinische Behandlung angenommenen Krankenscheine, Überweisungsscheine und vergleichbare Leistungsanforderungen.

(4) Der Personalbedarf für das Lehrangebot im Studienabschnitt nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Approbationsordnung für Ärzte wird durch Abzug einer Stelle je acht Studenten, die in der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin ausgebildet werden, berücksichtigt.

(5) Das Lehrangebot der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin wird um die Lehrleistungen von Lehrkrankenhäusern für die Studienabschnitte nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Approbationsordnung für Ärzte erhöht.

(6) Wissenschaftliche Dienstleistungen nach § 45 Abs. 1 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 6. Dezember 1974 (GVBl. I S. 604) im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 185), die nicht als Lehrdeputat (Abs. 1) oder als Lehrauftrag (§ 10) erfaßt sind, werden in Deputatstunden umgerechnet und in die Berechnung einbezogen.

§ 10

Als Lehrauftragsstunden werden die Lehrveranstaltungsstunden in die Berechnung einbezogen, die der Lehreinheit für den Betreuungsaufwand nach § 13 Abs. 1 in den dem Berechnungstichtag vorausgehenden zwei Semestern im Durchschnitt je Semester zur Verfügung gestanden haben und nicht auf einer Regellehrverpflichtung beruhen. Dies gilt nicht, soweit die Lehrauftragsstunden aus Haushaltsmitteln für unbesetzte Stellen vergütet worden sind. Die Lehrauftragsstunden sind entsprechend den dienstrechtlichen Vorschriften in Deputatstunden umzurechnen.

§ 11

(1) Dienstleistungen einer Lehreinheit sind die Lehrveranstaltungsstunden, die die Lehreinheit für nicht zugeordnete Studiengänge zu erbringen hat.

(2) Zur Berechnung des Bedarfs an Dienstleistungen sind Studienanfängerzahlen für die nicht zugeordneten Studiengänge anzusetzen, wobei die voraussichtlichen Zulassungszahlen für diese Studiengänge und/oder die bisherige Entwicklung der Studienanfängerzahlen zu berücksichtigen sind.

§ 12

(1) Die Anteilquote ist das Verhältnis der jährlichen Aufnahmekapazität eines der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs zur Summe der jährlichen Aufnahmekapazitäten aller der Lehreinheit zugeordneten Studiengänge.

(2) Zur Festsetzung der einzelnen Anteilquoten können vom Kultusminister Vorgaben gemacht werden.

§ 13

(1) Der Curricularrichtwert bestimmt den Betreuungsaufwand aller beteiligten Lehreinheiten für die Ausbildung eines Studenten eines Studiengangs während seines gesamten Studiums, gemessen in Deputatstunden. Er enthält auch den Aufwand der Lehreinheiten für Wahlpflichtveranstaltungen und Studienabschlußarbeiten. Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität sind die in Anlage 3 aufgeführten Curricularrichtwerte anzuwenden.

(2) Bei Studiengangkombinationen sind die in Anlage 3 aufgeführten Curricularrichtwerte unter Berücksichtigung der Ausbildungsstruktur, des Anteils des jeweiligen Studiengangs am Gesamtstudium und der Studiendauer entsprechend anzuwenden.

(3) Ist für einen Studiengang ein Curricularrichtwert in Anlage 3 nicht aufgeführt, wird vom Kultusminister im Benehmen mit der Hochschule ein Curricularrichtwert festgelegt, der dem Betreuungsaufwand für diesen Studiengang entspricht. Liegen Curricularrichtwerte vergleichbarer Studiengänge vor, sind sie zu berücksichtigen.

(4) Zur Ermittlung der Lehrnachfrage in den einzelnen Lehreinheiten wird der Curricularrichtwert auf die am Lehrangebot für den Studiengang beteiligten Lehreinheiten aufgeteilt (Bildung von Curricularanteilen). Die Angaben für die beteiligten Lehreinheiten sind aufeinander abzustimmen.

(5) Sind in einem Studiengang, für den in Anlage 3 ein Curricularrichtwert für Universitäten aufgeführt ist, Fachhochschullehrer und sonstige Lehrer im Sinne des Fachhochschulgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Septem-

Anlage 3

ber 1974 (GVBl. I S. 361), tätig, legt der Kultusminister einen entsprechend den Anteilen der Fachhochschullehrer und sonstigen Lehrer an den Lehrpersonen gewichteten Curricularrichtwert fest.

DRITTER ABSCHNITT Überprüfung des Berechnungsergebnisses

§ 14

(1) Das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts berechnete Ergebnis ist zur Festsetzung der Zulassungszahlen anhand der nachstehenden Einflußfaktoren zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, daß sie sich auf das Berechnungsergebnis vermindern oder erhöhend auswirken:

1. räumliche Gegebenheiten;
2. sächliche Gegebenheiten;
3. bisherige Entwicklung der Zahl der Studienanfänger und Studenten;
4. Ausstattung mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern;
5. Überbuchungsausgleich;
6. Schwundquote;
7. Anzahl der Patienten für die Ausbildung im Studiengang Medizin;
8. abweichende Berechnungsergebnisse in den Lehreinheiten Vorklinische Medizin und Klinisch-praktische Medizin;
9. Zahl der Arbeitsplätze und klinischen Behandlungseinheiten der Lehreinheit Zahnmedizin.

(2) Abweichungen vom Berechnungsergebnis auf Grund dieser Überprüfung sind besonders zu begründen.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 3 des Staatsvertrages vor, können Zulassungszahlen abweichend vom Ergebnis der Berechnung nach dem Zweiten Abschnitt festgesetzt werden.

§ 15

(1) Ist in einer Lehreinheit ein räumlicher Engpaß vorherzusehen, ist der Raumbedarf der Lehrveranstaltungsarten, für die der Engpaß vermutet wird, festzustellen. Diesem Raumbedarf wird das Angebot an Raumstunden nach Lehrveranstaltungsarten gegenübergestellt.

(2) Für die Ermittlung des Angebots an Raumstunden ist davon auszugehen, daß die Räume für die Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl ganztägig und ganzjährig zur Verfügung stehen, falls keine fachspezifischen Gegebenheiten entgegenstehen.

(3) Ist das Angebot an Raumstunden geringer als der jährliche Lehrveranstaltungsbedarf und ist eine Bereitstellung von sonstigen Räumen nicht möglich, kann das nach den Vorschriften des

Zweiten Abschnitts ermittelte Berechnungsergebnis entsprechend dem größtmöglichen Angebot an Raumstunden abgeändert werden.

§ 16

Haben sich im vorhergehenden Berechnungszeitraum mehr Studenten, als mit der seinerzeitigen Zulassungszahl vorgesehen, eingeschrieben, ist dies bei der Festsetzung der neuen Zulassungszahl zu berücksichtigen.

§ 17

Die Zahl der Studienanfänger ist zu erhöhen, wenn die Zahl der Studenten höherer Fachsemester wegen der Aufgabe des Studiums oder des Fachwechsels oder des Hochschulwechsels geringer ist als die Zahl der Studenten, die in dem entsprechenden früheren Semester als Studienanfänger begonnen haben (Schwundquote). Unter Berücksichtigung vorhandener statistischer Daten und von Erfahrungswerten wird ein Schwundausgleich festgesetzt.

§ 18

(1) Das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin ist anhand der patientenbezogenen Einflußfaktoren (§ 14 Abs. 1 Nr. 7) zu überprüfen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

1. Als patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität für die Studienabschnitte nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Approbationsordnung für Ärzte sind zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der tagesbelegten Betten des Klinikums anzusetzen.
2. Soweit in Lehrkrankenhäusern Lehrveranstaltungen für diese Studienabschnitte durchgeführt werden, erhöht sich die patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität entsprechend.
3. Liegt die Zahl nach Nr. 1 und 2 insgesamt niedriger als das Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, erhöht sie sich je 1 000 poliklinische Neuzugänge im Jahr um eins, jedoch höchstens um fünfzig vom Hundert.

(2) Liegt das Berechnungsergebnis nach Abs. 1 niedriger als das des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, ist es der Festsetzung der Zulassungszahl zugrunde zu legen; § 14 Abs. 1 Nr. 8 bleibt unberührt.

§ 19

(1) Das Berechnungsergebnis für den Studiengang Zahnmedizin ist anhand der Ausstattung mit Arbeitsplätzen und klinischen Behandlungseinheiten der Lehreinheit Zahnmedizin zu überprüfen. Als Grenzwerte für die jährliche Aufnahmekapazität sind je Student anzusetzen:

1. 0,75 vorklinische Arbeitsplätze;
2. 0,25 Phantomarbeitsplätze;
3. 0,67 klinische Behandlungseinheiten für die Zahnerhaltungs- und die Zahnersatzkunde;
4. 0,65 klinisch-technische Laborplätze, die Studenten zur Verfügung stehen.

(2) Liegt das Berechnungsergebnis nach Abs. 1 niedriger als das des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, ist dies bei der Festsetzung der Zulassungszahl zu berücksichtigen.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 20

(1) Diese Verordnung gilt entsprechend für Hochschulen, an denen die jährliche Unterrichtsdauer in anderer Weise als nach Semestern aufgeteilt ist.

(2) Diese Verordnung gilt entsprechend für die Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere Fachsemester.

(3) Für die Durchführung dieser Verordnung ist der Kultusminister zuständig.

§ 21

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität und die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 1977/78.

(2) Für das Wintersemester 1977/78 und das Sommersemester 1978 sind für den Studiengang Zahnmedizin Berechnungen auf der Grundlage dieser Verordnung zur Erprobung des in dieser Verordnung geregelten Verfahrens durchzuführen. Für diese Semester steht es frei, die Zulassungszahlen für diesen Studiengang unter Beachtung der Vorschriften des Staatsvertrages abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung festzusetzen.

(3) Die Kapazitätsverordnung vom 12. Dezember 1975 (GVBl. I S. 325)¹⁾ wird aufgehoben. Unberührt davon bleibt § 4 der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen der Hochschullehrer und über die Arbeitszeit der Beamten mit Lehraufgaben an einer Universität oder einer Gesamthochschule.

Wiesbaden, den 2. Februar 1977

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

¹⁾ GVBl. II 70-67

Anlage 1

Verfahren zur Berechnung der personellen Aufnahmekapazität auf Grund des Zweiten Abschnitts der Verordnung

Die personelle Aufnahmekapazität wird unter Zugrundelegung der je Studiengang aufgestellten Curricularrichtwerte (Anlage 3, § 13 Abs. 2, 3 und 5) berechnet. Die Curricularrichtwerte umfassen (§ 13 Abs. 1) den Betreuungsaufwand aller an der Ausbildung eines Studenten beteiligten Lehreinheiten. Sie sind als Curricularanteile auf die Lehreinheiten so aufzuteilen, daß die Summe der Curricularanteile eines Studiengangs in den an der Ausbildung beteiligten Lehreinheiten den Curricularrichtwert ergibt. Die Aufteilung der Curricularrichtwerte der Studiengänge auf Lehreinheiten ist in einer Tabelle darzustellen.

I. Berechnung des Angebots einer Lehreinheit an Deputatstunden

1. Das Angebot einer Lehreinheit an Deputatstunden (S) ergibt sich aus dem

Lehrdeputat der verfügbaren Stellen einschließlich dem Lehrdeputat an die Hochschule abgeordneter Personen, den nach § 9 Abs. 6 in Deputatstunden umgerechneten wissenschaftlichen Dienstleistungen und dem durch Lehraufträge zusätzlich zur Verfügung stehenden Deputat. Abzuziehen sind Verminderungen des Lehrdeputats nach § 9 Abs. 2.

$$(1) S = \sum_j (l_j \cdot h_j - r_j) + L + W$$

2. Das so ermittelte Angebot ist zu reduzieren um die Dienstleistungen, gemessen in Deputatstunden, die die Lehreinheit für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge zu erbringen hat. Dabei sind die Curricularanteile anzuwenden, die für die jeweiligen nicht zugeordneten Studiengänge auf die Lehreinheit entfallen.

$$(2) E = \sum_q CA_q \cdot \frac{A_q}{2}$$

Damit beträgt das bereinigte Lehrangebot

$$(3) S_b = S - E$$

II. Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität

Unter Anwendung der Anteilquoten der zugeordneten Studiengänge wird ein gewichteter Curricularanteil ermittelt:

$$(4) \overline{CA} = \sum_p CA_p \cdot z_p$$

Die jährliche Aufnahmekapazität eines der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs beträgt demnach

$$(5) A_p = \frac{2 \cdot S_b}{\overline{CA}} \cdot z_p$$

III. Verzeichnis der benutzten Symbole

- A_p : jährliche Aufnahmekapazität des der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs p
- A_q : Anzahl der für den Dienstleistungsabzug anzusetzenden jährlichen Studienanfänger des der Lehreinheit nicht zugeordneten Studiengangs q (§ 11 Abs. 2)
- CA_p : Anteil am Curricularrichtwert (Curricularanteil) des zugeordneten Studiengangs p, der auf die Lehreinheit entfällt (§ 13 Abs. 4)
- CA_q : Anteil am Curricularrichtwert (Curricularanteil) des nicht zugeordneten Studiengangs q, der von der Lehreinheit als Dienst-

leistung zu erbringen ist (§ 13 Abs. 4)

- \overline{CA} : gewichteter Curricularanteil aller einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge
- E : Dienstleistungen der Lehreinheit für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge in Deputatstunden je Semester (§ 11)
- h_j : Lehrdeputat je Stelle in der Stellengruppe j, gemessen in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 1)
- I_j : Anzahl der in der Lehreinheit verfügbaren Stellen der Stellengruppe j
- L : Anzahl der Lehrauftragsstunden der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester (§ 10)
- r_j : Gesamtsumme der Verminderungen für die Stellengruppe j in der Lehreinheit, gemessen in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 2)
- S : Lehrangebot der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 1)
- S_b : um Dienstleistungen für die nicht zugeordneten Studiengänge bereinigtes Lehrangebot der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester
- W : Anzahl der in Deputatstunden je Semester umgerechneten wissenschaftlichen Dienstleistungen (§ 9 Abs. 6)
- z_p : Anteil der jährlichen Aufnahmekapazität eines zugeordneten Studiengangs p an der Aufnahmekapazität der Lehreinheit (Anteilquote, § 12)

Anlage 2

Bericht über die Ausfüllung der Curricularanteile (§ 4)

1. Verfahren

Für den Nachweis über die Ausfüllung der Curricularanteile durch das Lehrveranstaltungsangebot der Lehreinheiten gilt:

$$CA_p = \sum_k \left(\frac{v_{p,k} \cdot f_k}{g_k} + b_k \right)$$

$$CA_q = \sum_k \frac{v_{q,k} \cdot f_k}{g_k}$$

2. Verzeichnis der benutzten Symbole

Außer den in Anlage 1 verwendeten gelten folgende Symbole:

- $v_{p,k}$: Anzahl der Stunden der Lehrveranstaltungsart k, die ein Student des zugeordneten Studiengangs p während seines gesamten Studiums in der Lehreinheit nachfragt, gemessen in Semesterwochenstunden

$v_{q,k}$: Anzahl der Stunden der Lehrveranstaltungsart k , die ein Student des nicht zugeordneten Studiengangs q während seines gesamten Studiums in der Lehreinheit nachfragt, gemessen in Semesterwochenstunden

g_k : für die jeweilige Lehrveranstaltungsart angesetzte Betreuungsrelation

f_k : für die Lehrveranstaltungsart k festgesetzter Anrechnungsfaktor, der das Maß der durchschnittlichen Inan-

spruchnahme der Lehrperson durch Vorbereitung, Nachbereitung und Durchführung für eine Lehrveranstaltungsstunde ausdrückt.

b_k : für die Lehrveranstaltungsart k festgesetzter Betreuungsfaktor, der das Maß der durchschnittlichen Inanspruchnahme einer Lehrperson durch die Betreuung einer Studienarbeit oder Studienabschlußarbeit, gemessen in Deputatstunden, ausdrückt

Anlage 3

Curricularrichtwerte (§ 13 Abs. 1)
Curricularrichtwerte für Studiengänge an Universitäten

Fächergruppe	laufende Nummer	Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß), Staatsexamen (ohne Lehrämter)	Curricularrichtwert	
Naturwissenschaften/ Mathematik u. a.	1	Agrarbiologie	5,0	
	2	Agrarökonomie	2,4	
	3	Agrarwissenschaft	4,2	
	4	Biochemie	5,3	
	5	Biologie	5,9	
	6	Chemie	5,3	
	7	Ernährungswissenschaft	4,6	
	8	Geographie	3,0	
	9	Haushalts- und Ernährungswissenschaft (naturwissenschaftliche Richtung)	4,2	
	10	Informatik	3,6	
	11	Lebensmittelchemie	5,3	
	12	Mathematik	3,2	
	13	Pharmazie	3,4	
	14	Physik	4,5	
Ingenieurwissenschaften	15	Architektur	4,8	ausgenommen Studiengänge an Kunsthochschulen
	16	Bauingenieurwesen	4,2	
	17	Chemietechnik/Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen	4,2	
	18	Datentechnik	4,2	
	19	Elektrotechnik	4,2	
	20	Lebensmitteltechnologie	4,6	
	21	Maschinenbau	4,2	
	22	Vermessungswesen	4,2	
	23	Wirtschaftsingenieurwesen (technische Richtung)	3,4	
Sprach- und Kulturwissenschaften	24	Anglistik	3,2	
	25	Germanistik	3,0	
	26	Geschichte	3,0	
	27	Romanistik	3,4	

Fächergruppe	laufende Nummer	Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß), Staatsexamen (ohne Lehrämter)	Curricularrichtwert	
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	28	Betriebswirtschaft	1,9	
	29	Haushalts- und Ernährungswissenschaft (ökonomische Richtung)	2,2	
	30	Ökonomie	1,9	
	31	Politologie	2,0	
	32	Rechtswissenschaften	1,5	
	33	Soziologie	2,0	
	34	Volkswirtschaft	1,9	
	35	Wirtschaftsingenieurwesen (ökonomische Richtung)	2,0	
	36	Wirtschaftspädagogik	1,9	
Erziehungswissenschaften/Pädagogik	37	Pädagogik	2,0	
Medizinische Studiengänge	38	Medizin	6,5	Die Aufteilung des Curricularrichtwertes auf Lehreinheiten obliegt dem Kultusminister
	39	Zahnmedizin	7,6	
	40	Tiermedizin	7,6	
Sonstige	41	Psychologie	3,1	

Anlage 4

Fächerzuordnung (§ 7 Abs. 3 Satz 4)

I. Lehreinheit Vorklinische Medizin

Laufende Nummer	Fach ¹⁾	
1	2	3
1	Anatomie	
2	Physiologische Chemie	
3	Physiologie	
4	Medizinische Soziologie	kann als Dienstleistung erbracht werden, z. B. durch — Sozialmedizin — Institute für Gerichts- und Sozialmedizin
5	Medizinische Psychologie	kann als Dienstleistung erbracht werden, z. B. durch — Psychiatrie — Klinische Psychologie — Psychosomatik
6	Medizinische Terminologie	

1) Fachbezeichnung Nr. 1 bis 35 nach der Approbationsordnung für Ärzte

II. Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin

Laufende Nummer	Fach ¹⁾	
1	2	3
7	Innere Medizin	Wenn in der Klinischen Physiologie keine überwiegend klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.
8	Kinderheilkunde	
9	Chirurgie	Wenn in der Experimentellen Chirurgie keine überwiegend klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.
10	Urologie	
11	Dermatologie und Venerologie	
12	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	
13	Orthopädie	
14	Augenheilkunde	
15	Hals- Nasen- Ohren- Heilkunde	
16	Neurologie	
17	Psychiatrie	
18	Psychosomatik und Psychotherapie	
19	Anästhesie	Wenn in der Experimentellen Anästhesie keine überwiegend klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.
20	Radiologie (therapeutische Radiologie)	Der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin soll der Teil der Radiologie zugeordnet werden, der über Betten verfügt.
21	Physikalische Medizin	

¹⁾ Fachbezeichnung Nr. 1 bis 35 nach der Approbationsordnung für Ärzte

III. Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin

Laufende Nummer	Fach ¹⁾	
1	2	3
22	Pathologie	
23	Neuropathologie	
24	Mikrobiologie und Virologie	
25	Hygiene ²⁾	
26	Immunologie	
27	Arbeitsmedizin ²⁾	
28	Rechtsmedizin ²⁾	
29	Sozialmedizin ²⁾	
30	Klinische Chemie und Hämatologie	Wenn die Klinische Chemie und Hämatologie mit einer Fachklinik zusammengefaßt sind, werden die Stellen dort ausgegliedert und der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet.
31	Radiologie (diagnostische Radiologie)	Der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin soll der Teil der Radiologie zugeordnet werden, der nicht über Betten verfügt.
32	Biomathematik	
33	Genetik	
34	Pharmakologie/Toxikologie	
35	Geschichte der Medizin	
36	Sexualmedizin	
37	Bluttransfusion	Wenn der Bluttransfusionsdienst mit einer Fachklinik zusammengefaßt ist, werden die Stellen dort ausgegliedert und der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet.
38	Biophysik und Elektronenmikroskopie	
39	Biomedizinische Elektronik	
40	Didaktik der Medizin	

1) Fachbezeichnung Nr. 1 bis 35 nach der Approbationsordnung für Ärzte

2) Fach im Sinne von Anlage 3 Nr. 15 der Approbationsordnung für Ärzte als Teil des Ökologischen Stoffgebiets

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 49,50 DM einschließlich 2,58 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 4 kostet 1,50 DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei, Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 55, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)